

Stadionordnung der Allianz-Arena Stadion GmbH & FC Bayern München für das Stadion „Am Sportpark“

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadionverordnung vom 23. Dezember 2022 erlassen durch die Gemeinde Unterhaching gemäß Art. 23 Absatz 1 LStVG wird hiermit aufgehoben. Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und öffentlichen Anlagen des Stadions „Am Sportpark“.

§ 2 Widmung

1. Das Stadion „Am Sportpark“ dient vornehmlich der Austragung von Fußball- und American-Footballspielen sowie der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions „Am Sportpark“ besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

1. In den Anlagen des Stadions dürfen sich am Veranstaltungstag nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte (Besucher) oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis (Akkreditierung des jeweiligen Veranstalters) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlagen auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- oder Ordnungsdienstes vorzuzeigen.
2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
3. Vermummte Personen verlieren das Aufenthaltsrecht im Stadion.
4. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom Eigentümer bzw. Betreiber im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jede Person ist ab Betreten der Stadionanlagen verpflichtet, dem Kontroll- oder Ordnungsdienst die Eintrittskarte oder den Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- oder Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – ggf. durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, haben keine Zutrittsberechtigung. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot des FC Bayern München bzw. des Betreibers, ein regionales Stadionverbot des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) oder ein bundesweites Stadionverbot für die Ligen der Deutschen Fußball Liga (DFL) und des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

2. Alle Personen haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Eigentümers bzw. Betreibers, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie den über die Beschallungsanlage gesprochenen Informationen Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- oder Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken/Bereichen – einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Teilnehmenden der Veranstaltung des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Reizstoffsprühgeräte, Gassprühdosen, ätzende, übelriechende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Thermoskannen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (auch teil-/befüllte PET-Flaschen) hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer etc. sowie sonstige Aufstiegshilfen;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Fahnen- und Transparentstangen. Ausgenommen hiervon sind:
 - Holzstangen: Länge maximal 150 cm, Durchmesser maximal 2 cm; bei Fahnenstöcken: Länge maximal 100 cm, Durchmesser maximal 3 cm;
 - Kunststoffstangen: hohl und biegsam, Länge maximal 150 cm, Durchmesser maximal 3 cm;
 Die verwendeten Fahnenstangen dürfen weder verlängerbar noch zusammensteckbar beschaffen sein;
 - i) mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente; Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung;
 - j) alkoholische Getränke aller Art, wenn ein Alkoholverbot besteht;
 - k) Tiere;
 - l) Laser-Pointer oder blendende Taschenlampen;
 - m) Schutzausstattung jeglicher Art;
 - n) Ausstattung, die geeignet ist, Zaunübersteigungen zu erleichtern.
2. Verboten ist den Teilnehmenden weiterhin:
 - a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung zu tragen;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche ohne entsprechende Zutrittsberechtigung (wie z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume etc.) zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art (hierzu zählen auch Papierschnipsel) zu werfen;
 - e) Feuer zu machen; Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) ohne Erlaubnis des Eigentümers, Betreibers oder des Veranstalters Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen;
 - i) das Überhängen oder Blockieren von Flucht- und Rettungstoren, von Panik- und Entlastungstoren sowie weiterer Tore der Zaunanlage, welche in das Spielfeld führen, sobald dies zu einem Zeitverzug bei einer vollständigen Öffnung führen kann.
3. Ausnahmen von Verboten der Absätze 1 und 2 können durch Zustimmung des Eigentümers bzw. Betreibers und in Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden vom Veranstalter erteilt werden. Voraussetzung ist die Zuverlässigkeit der Person. Die Auflagen der Ausnahmegenehmigung müssen zwingend eingehalten werden.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Eigentümer bzw. Betreiber nicht, soweit keine zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen entgegenstehen.
2. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter bzw. dem Eigentümer oder Betreiber unverzüglich zu melden.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht im Stadion übt die Münchner Stadion GmbH als Eigentümer bzw. der Betreiber aus. Für die Dauer der Veranstaltung übt auch der jeweilige Veranstalter das Hausrecht aus. Regelungen und Anweisungen, die innerhalb des Hausrechts getroffen werden, dürfen dieser Stadionordnung nicht widersprechen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot für das Stadion „Am Sportpark“ und/oder weitere vom FC Bayern München genutzte Stadien belegt werden.
2. Verbotenerweise mitgeführte Sachen können sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben werden.
3. Weitergehende zivil- und strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Stadionordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten etwaige frühere Stadionordnungen für das Stadion „Am Sportpark“ außer Kraft, soweit sie diesem Regelwerk widersprechen.